**70**Dezember 2021

# HANDBUCH DER RELIGIONEN

### **Handbook of Religions**

Peer Reviewed Journal

Michael Klöcker, Udo Tworuschka (Hrsg.)

- Staatliches Religionsrecht (Religionsverfassungsrecht) der Schweiz (Christoph Winzeler)
- Wallfahrten im Westmünsterland (Hermann Terhalle)
- Ethische Positionen zur Sterbehilfe in den Weltreligionen: Ein Vergleich aus evangelisch-theologischer Perspektive (Michael Coors)
- Religion in der Kunsttheorie der Frühromantik (Wilhelm Wackenroder und Ludwig Tieck) (Rainer Neu)
- Mehrsprachigkeit und religiöse Bildung (Yauheniya Danilovich)





#### Das Handbuch der Religionen als Online-App

Als Bezieher der Fortsetzung der Print-Ausgabe können Sie auch eine Online-App für PC/Laptop, Tablet/Smartphone erhalten.

Mehr Infos unter: www.handbuch-religionen.de

Ihre Zugangsdaten erhalten Sie vom Verlag oder von Ihrer Buchhandlung, falls Sie Ihre Fortsetzung von dort beziehen.

#### Das Handbuch der Religionen als Campuslizenz

Eine Campuslizenz schafft die optimalen Voraussetzungen, um an allen Computer-Arbeitsplätzen Ihrer Bibliothek/Institution/Behörde auf das HdR zuzugreifen.

Die Campuslizenz ist exklusiv zu beziehen bei:

Goethe + Schweitzer GmbH

Willstätterstraße 15 | 40549 Düsseldorf

Preise und Konditionen erfragen Sie hier: Academic@schweitzer-online.de

Grundwerk inklusive 70. Ausgabe (Stand: Dezember 2021)

© 1997–2021 Westarp Science Fachverlag Handbuch der Religionen/Handbook of Religions in der Mediengruppe Westarp Kirchstraße 5 36326 Hohenwarsleben www.westarp.de, www.westarp-bs.de, www.book-on-demand.de

Herausgeber: Prof. Dr. Michael Klöcker & Prof. Dr. Udo Tworuschka

Redaktion: Dr. Günther Wannenmacher

Druck: Kühne & Partner Druck GmbH, Helmstedt www.druckerei-kuehne.de, www.unidruck7-24.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

ISBN: 978-3-86617-500-6 (Grundwerk)

ISBN: 978-3-86617-501-3 (Ergänzungslieferungen)

ISSN: 2510-6740

Leseprobe – © Mediengruppe Westarp

### Handbuch der Religionen Informationen zur 70. Ergänzungslieferung

Sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die 70. Ergänzungslieferung des "Handbuch der Religionen" enthält fünf Beiträge, die aus den Bereichen Religionsrecht, Ethik, heilige Orte und Wallfahrtswesen, Religion und Kunst sowie Religion und Sprache stammen.

Der am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht der Universität Freiburg (Schweiz) als Titularprofessor tätige Lehrbeauftragte Christoph Winzeler stellt in seinem Beitrag "Staatliches Religionsrecht (Religionsverfassungsrecht) der Schweiz" die Thematik unter zwei Gesichtspunkten dar: Auf der einen Seite setzt das staats- und völkerrechtlich garantierte Grundrecht auf Religionsfreiheit den "Rahmen für Sein und Wirken der Religionen", anderseits regeln die schweizerischen Kantone durch Verfassung oder Gesetz "das institutionelle Verhältnis des Staats zu den Religionen und Religionsgemeinschaften. Neben öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (evangelisch-reformierte Landeskirchen, römisch-katholische Kirche, "einige jüdische Gemeinschaften und vereinzelt die christkatholische [altkatholische] Kirche") stehen die dem Privatrecht unterworfenen anderen Religionsgemeinschaften, die in "wenigen Kantonen "öffentlich anerkannt" sind. Die Anerkennung des Islam ist in den Kantonen politisch umstritten.

Der Historiker und Heimatforscher Dr. Hermann Terhalle, auf den die Dr. Hermann & Margret Terhalle Stiftung zurückgeht, engagiert sich seit Jahrzehnten in der Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte Vredens, einer Stadt im westlichen Münsterland. Er ist Mitbegründer und -herausgeber der seit 1973 erscheinenden Schriftenreihe "Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde", deren 100. Band Ende 2020 veröffentlicht werden konnte. Sein Beitrag "Wallfahrten im Westmünsterland" erweitert die inzwischen aus 12 Beiträgen bestehende HdR-Abteilung über "heilige Orte" (I - 23).

Dr. Michael Coors, außerordentlicher Professor für theologische Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich und Leiter des dortigen Instituts für Sozialethik am interdisziplinären Ethik-Zentrum der Universität, diskutiert "Ethische Positionen zur Sterbehilfe in den Weltreligionen: Ein Vergleich aus evangelisch-theologischer Perspektive", wobei es um so unterschiedliche Formen wie Tötung auf Verlangen, Hilfe zur Selbsttötung, Therapien am Le-

bensende, Sterbenlassen geht. Ein Fazit: "Keine der Religionen insistiert dabei auf den Erhalt des menschlichen Lebens um jeden Preis".

Unser HdR-Facheditor PD Dr. Rainer Neu thematisiert "Religion in der Kunsttheorie der Frühromantik (Wilhelm Wackenroder und Ludwig Tieck)". Die beiden einstigen Schulfreunde aus Berlin, die im Sommer 1793 Wanderungen durch das Frankenland unternahmen, setzten sich für eine Rehabilitation der Fantasie, Kunst und Religion ein. Neu stellt ausführlich Wackenroders Theorie der drei Sprachen vor (Sprache der Worte, Natur, Kunst).

Die Spezialistin für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und Religionspädagogik am Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik, die Akademische Rätin Dr. Yauhenia Danilovich, befasst sich mit "Mehrsprachigkeit und religiöse Bildung". Während die Zahlen der Mitglieder der kleineren Konfessio0nen und des Islams in Deutschland ansteigen, verstärkt sich der Trend zur Konfessionslosigkeit und geht einher mit steigender sprachlicher Heterogenität. Am Beispiel der Orthodoxen Kirche beleuchtet die Autorin "verschiedene Aspekte der Intersektion von Sprache und Religion", gibt Hinweise für einen "sprachsensiblen Religionsunterricht".

Die Herausgeber Michael Klöcker & Udo Tworuschka



# I - 6.14 Staatliches Religionsrecht (Religionsverfassungsrecht) der Schweiz<sup>1</sup> [Constitutional Law on Religion]

Von Christoph Winzeler

#### Zusammenfassung

Das staatliche Religionsrecht – heute meist Religionsverfassungsrecht genannt – ist der vom Staat gesetzte Rahmen für Sein und Wirken der Religionen. Was sich innerhalb dieses Rahmens abspielt, liegt weitgehend im Ermessen der Religionsgemeinschaften und ihrer Mitglieder. Verfassungsrechtlich ist das Thema unter zwei Gesichtspunkten darzustellen.

Einerseits steckt die Religionsfreiheit als staats- und völkerrechtlich garantiertes Grundrecht den erwähnten Rahmen ab. Sie steht allen Menschen und jeder Religion innerhalb gewisser Schranken zu. Darüber hinaus können auch die Religionsgemeinschaften selbst (als juristische Personen) das Grundrecht in Anspruch nehmen. Grundsätzlich gilt dies für privat- wie öffentlich-rechtlich geordnete Religionsgemeinschaften, wobei im zweitgenannten Fall die Grenzen zum Teil umstritten sind.

Andererseits bedarf das institutionelle Verhältnis des Staats zu den Religionen und Religionsgemeinschaften einer Regelung durch Verfassung oder Gesetz. Hierfür zuständig sind die schweizerischen Kantone (Gliedstaaten). Sie unterscheiden zwischen "öffentlich-rechtlich anerkannten" Religionsgemeinschaften, wozu die evangelisch-reformierten Landeskirchen, die römisch-katholische Kirche, einige jüdische Gemeinschaften und vereinzelt die christkatholische (altkatholische) Kirche gehören, einerseits und den übrigen Religionsgemeinschaften andererseits. Letztere sind für ihren Rechtsverkehr dem Privatrecht unterworfen und können in wenigen Kantonen "öffentlich anerkannt", d. h. mit besonderen Rechten ausgestattet werden (bspw. Zugang zu den Personendaten der Einwohnermeldeämter und zur Spitalseelsorge in den staatlichen Krankenhäusern).

Mit der Anerkennung weiterer Religionen, insbesondere des Islam, befindet sich die Schweiz noch am Beginn. Sie ist in den Kantonen politisch umstritten.

Submitted May 25, 2021, and accepted for publication August 23, 2021 Editor: Udo Tworuschka

Klöcker/Tworuschka: Handbuch der Religionen 70. EL 2021

Eattor: Uao Iworuschka

#### Schlagwörter

Christkatholische (altkatholische) Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, Islam, Jüdische Gemeinschaften, "Kirche und Staat", Landeskirche(n), Öffentlich-rechtliche Anerkennung, Religionsfreiheit, Religionsverfassungsrecht, Römisch-katholische Kirche

#### **Summary**

Constitutional law on religion means a state's legal framework for the incorporation and activity of religions. What religious communities and their members do within this framework is left largely to their liberty. In terms of constitutional law, the topic may be summarized under two aspects.

One aspect is the right to freedom of religion as guaranteed by the state's constitution as well as international law. Every human being and every religion is entitled to such freedom, within certain limits of course. In principle, this also applies to religious communities as legal entities, irrespective of whether they are incorporated under private or under public law. In the latter case, the limits of corporate freedom are controversial to some extent.

The other aspect concerns the state's institutional relationship with religions and their communities. Its regulation – by constitutional amendment or by legislation – falls within the competence of the Cantons as member states of the Swiss Confereration. They apply a distinction between religious communities incorporated under public law (,öffentlich-rechtlich anerkannt"), i.e., the evangelical reformed churches, the roman catholic church, some jewish communities and, in a some Cantons, the old catholic church on one side, and the other religious communities, incorporated under private law. In a few Cantons, the latter may be granted particular rights such as access to the public administration's resident registration data or the possibility to offer pastoral care to their members in public hospitals.

Government recognition of other religions, such as particularly Islam, is yet in its beginnings, and politically controversial in the Cantons.

#### Keywords

"Church and State", Constitutional Law on Religion, Evangelical Reformed Church, Freedom of Religion, Islam, Jewish Communities, Old Catholic Church, Roman Catholic Church, Recognition of Religious Communities under Public Law, State Church(es)

## I - 23.12 Wallfahrten im Westmünsterland [Pilgrimages in the Westmünsterland]

Von Hermann Terhalle

#### Zusammenfassung

Der Beitrag illustriert Einflüsse und Dynamiken, die Volksfrömmigkeit und Brauchtum in einer bestimmten Region unterworfen sind und die ihre Entfaltung bzw. ihren Niedergang beschleunigen, am Beispiel des Wallfahrtswesens im Westmünsterland. Dabei zeigt sich, dass einerseits ideen- und frömmigkeitsgeschichtliche, politische, wirtschaftliche und verkehrstechnische Faktoren die Entwicklung des Wallfahrtswesens vehement beeinflusst haben, und andererseits das Wallfahrtswesen großen Einfluss auf die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung einzelner Orte nahm. Auch grenzübergreifende Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden wurden durch das Wallfahrtswesen mitbestimmt. Doch auch auf die Entwicklung der Volksfrömmigkeit selbst, deren Ausdruck das Wallfahrtswesen ist, wirken die genannten Faktoren zurück. Nachdem sich die mittelalterliche Form der Wallfahrten als Vermittlungsinstanz sozialdisziplinierter Frömmigkeit überlebt hatte, sollte seit dem Zeitalter der Aufklärung ein tugendhaftes religiöses Leben ohne das Wallfahrtwesen verwirklicht werden, was zu einem Bruch der Beziehungen zwischen Volksfrömmigkeit und amtskirchlicher Theologie führte. Seit einigen Jahrzehnten zeigt sich ein neues Interesse am Besuch spiritueller Orte und an einer Verbindung körperlicher Aktivitäten mit geistigen Anregungen.

#### Schlagwörter

Bilderverehrung, Brauchtum, Katholische Aufklärung, Pilgerfahrt, Reliquienkult, Volksfrömmigkeit, Wallfahrtswesen

#### **Summary**

Drawing on the example of pilgrimages in western Münsterland, this article deals with influences and dynamics shaping popular piety and regional customs in a certain region accelerating their rise and their decline. It will be shown that on the one hand elements of popular piety, world view, politics,

Submitted May 25, 2021, and accepted for publication August 23, 2021 Editors: Rainer Neu, Mirko Uhlig

Klöcker/Tworuschka: Handbuch der Religionen 70. EL 2021

economy and development of public transportation strongly influence the development of pilgrimages, and on the other hand pilgrimages insert strong influences on the economic and infrastructural development of individual towns. Also cross-border relationships between Germany and the Netherlands have been shaped by pilgrimages. But the factors mentioned also act back to the development of popular piety itself whose expression pilgrimages are. Since the Age of Enlightenment, after the medieval form of pilgrimages as mediator of socially disciplined piety had been out of date, a virtuous religious life without pilgrimages should be realized resulting in a break between popular piety and church theology. Yet, for several decades, there is a new interest in visiting sacred places and connecting physical activities with spiritual stimuli.

#### Keywords

Catholic enlightenment, image worship, pilgrimage, popular piety, regional customs, relic cult

#### 0 Einleitung

Als im 11. Jahrhundert die Wallfahrt ins Heilige Land immer gefährlicher wurde, traten andere Orte als Ziele an die Stelle, darunter vor allem die Apostelgräber in Rom oder das Grab des Apostels Jakobus in Santiago de Compostela in Nordwestspanien. An den Gräbern der Apostelfürsten Petrus und Paulus erhoben sich seit dem 4. Jahrhundert prächtige Kirchen. In Nordwestspanien war zwischen 818 und 834 in Santiago de Compostela das Grab des Apostels Jakobus ("Sanct'Iaco") entdeckt worden. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, als das Heilige Land nicht besucht werden konnte, entwickelte sich dann Santiago zu einem wichtigen Pilgerziel. Man musste nicht unbedingt selber pilgern, man konnte auch andere für sich gegen Bezahlung pilgern lassen. Dass der Betreffende auch wirklich am Zielort war, musste er bei der Rückkehr durch eine Pilgermarke nachweisen. Doch schafften es findige Leute, dies durch Fälschungen der Pilgermarke zu unterlaufen.

Führten die eben genannten Wallfahrten zu den Gräbern berühmter Heiliger oder, was Jerusalem betrifft, zum Wirkungsort Jesu selbst, so sind es später Orte, an denen Gegenstände aufbewahrt werden, die mit Jesus oder mit berühmten Heiligen in Verbindung stehen, etwa die Wallfahrten zum Heiligen Rock nach Trier oder die alle sieben Jahre stattfindende Aachener Heiligtumsfahrt, zu der die Aachener Heiligtümer aus dem Marienschrein des Aachener Doms geholt werden.

#### XIII - 14.6 Ethische Positionen zur Sterbehilfe in den Weltreligionen: Ein Vergleich aus evangelischtheologischer Perspektive

[Ethical Positions on Assisted Dying in World Religions: A Comparison from a Protestant Theological Perspective]

Von Michael Coors

#### Zusammenfassung

Der Artikel stellt unterschiedliche Formen der Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen, Hilfe zur Selbsttötung, Therapien am Lebensende, Sterbenlassen) und ihre derzeit geltende rechtliche Regelung in Deutschland vor und diskutiert ihre moralische Bewertung in den Lehren der Weltreligionen Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Christentum und Islam. Als die unterschiedlichen Weltreligionen verbindendes Moment zeigt sich die besondere moralische Gewichtung des Lebensschutzes, das allerdings in den unterschiedlichen religiösen Lehren unterschiedlich mit anderen moralischen Gütern und Pflichten abgewogen wird. Keine der Religionen insistiert dabei auf den Erhalt des menschlichen Lebens, um jeden Preis. Während Tötung auf Verlangen und Suizidhilfe in den meisten Religionen abgelehnt werden, gibt es bezüglich des Umgangs mit der Begrenzung und Beendigung lebenserhaltender Therapien eine große Variation an Positionierung oft auch innerhalb der unterschiedlichen Religionen.

#### Schlagwörter

Sterbehilfe, Lebensschutz, Medizin, Tod, Sterben

#### **Summary**

The article explains the distinction between different forms of assisted dying (killing on demand, assisted suicide, therapies at the end of life, letting die). After presenting the current legal regulations it discusses the moral evaluation in the teaching of the world religions of Hinduism, Buddhism, Judaism, Christianity, and Islam. All world religions emphasize the protection human

Submitted May 25, 2021, and accepted for publication August 23, 2021 Editors: Martin Leiner, Christine Schliesser

life. Concerning the weighting of the protection of life with other moral goods and duties the religions differ. No religion, though, insists on preserving human life at all costs. While most religions refuse killing on demand and assisted suicide, there is a great variance concerning the limitation of life-supporting treatment, even within the religions.

#### Keywords

Assisted Dying, Protection of Life, Medicine, Death, Dying

#### 1 Grundlegende Unterscheidungen und rechtliche Rahmenbedingungen

Diskussionen über Sterbehilfe verlieren häufig dadurch an Präzision, dass Begriffe und Unterscheidungen nicht klar bzw. unterschiedlich gefasst werden. Darum sollen im Folgenden zunächst die begrifflichen Unterscheidungen dargelegt werden, von denen die anschließende Darstellung unterschiedlicher religiöser Bewertungen der Sterbehilfe ausgeht. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des deutschen Nationalen Ethikrates aus dem Jahr 2006,¹ die im deutschen Fachdiskurs weitgehend anerkannt sind. Die bis in die Gegenwart häufig verwendete Unterscheidung zwischen "aktiver" und "passiver" Sterbehilfe wird dabei bewusst nicht verwendet, da sie sich als irreführend herausgestellt hat. Denn zumindest für die Rechtslage in Deutschland gilt, dass die Frage, ob man bei Entscheidungen über das Lebensende eines Patienten bzw. einer Patientin aktiv oder passiv, handelnd oder unterlassend beteiligt ist, für die rechtliche Bewertung nicht relevant ist.² In diesem Sinne hat der Nationale Ethikrat vorgeschlagen, zwischen den folgenden vier Kategorien zu unterscheiden: Tötung auf Verlangen, Hilfe zur Selbsttötung, Therapien am Lebensende, Sterbenlassen.

#### 1.1 Tötung auf Verlangen

Der Begriff der Tötung auf Verlangen löst den ungenauen Begriff der sogenannten "aktiven Sterbehilfe" ab und beschreibt präzise, welche Fälle hier zur Diskussion stehen: Es geht um Tötungshandlungen, die auf Wunsch der getöteten Person vollzogen werden. Tötung auf Verlangen ist in Deutschland nach § 216 StGB verboten und kann mit bis zu fünf Jahren Haft geahndet werden. Die meisten Rechtsstaaten stellen die Tötung auf Verlangen unter Strafe. In Europa ist sie nur in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: 3 Zwar ist die Tötung auf Verlangen auch in diesen Ländern ein Straftatbestand, aber Ärztinnen und Ärzte dürfen Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen hin töten, wenn diese selbstbestimmt ent-

# XIV - 1.4 Religion in der Kunsttheorie der Frühromantik (Wilhelm Wackenroder und Ludwig Tieck) [Religion in the Art Theory of Early Romanticism (Wilhelm Wackenroder and Ludwig Tieck)] Von Rainer Neu

#### Zusammenfassung

In der Spätphase der Aufklärung setzen sich die hellsten Köpfe der jungen Generation – ernüchtert vom blutigen Ausgang der Französischen Revolution und erschrocken aufgewacht aus der Illusion, der konsequente Gebrauch der Vernunft würde die menschlichen Lebensbedingungen zum Guten wenden – für eine Rehabilitierung der Fantasie, der Kunst und der Religion ein. Unter ihnen Wilhelm Heinrich Wackenroder und Ludwig Tieck, zwei ehemalige Schulfreunde aus Berlin, die im Sommer 1793 Wanderungen durch das Frankenland unternehmen. Dabei entdecken sie die Schönheiten deutscher Mittelgebirge, mittelalterlicher Städte, Burgen und Kirchen und die bedeutenden Leistungen spätmittelalterlicher Künstler, die in der Aufklärung verkannt wurden. In ihren begeisterten Begegnungen mit Natur und Kunst wird den beiden Freunden die Gegenwart des Unendlichen im Endlichen bewusst. Während sich die mittelalterlichen Künstler an die Ordnungen Gottes hielten, streben die modernen Künstler nach Selbstverwirklichung, Autonomie und Freiheit und versinken in Melancholie und "Weltschmerz". Dagegen setzt Wackenroder die Theorie der drei Sprachen. Da ist zunächst die "Sprache der Worte", die der rationalen Verständigung dient. Dann gibt es die "Sprache der Natur", die dem Menschen die Erfahrung göttlicher Schöpferkraft ermöglicht. Und schließlich ist da die "Sprache der Kunst", die zwischen den beiden anderen Sprachen vermittelt und über das sinnlich Wahrnehmbare hinausweist und somit dem Menschen die Möglichkeit einer Transzendenzerfahrung bietet.

#### Schlagwörter

Frühromantik, Wilhelm Heinrich Wackenroder, Ludwig Tieck, Kunsttheorie, Theorie der drei Sprachen, das Unendliche im Endlichen

Submitted May 25, 2021, and accepted for publication August 23, 2021 Editor: Sybille Fritsch-Oppermann

#### **Summary**

In the late stage of the age of Enlightenment the brightest minds of the young generation – shaken by the bloody outcome of the French Revolution and disillusioned from the illusion that the consistent use of reason would change human living conditions for the better – stand up for a rehabilitation of imagination, art and religion, among them Wilhelm Heinrich Wackenroder and Ludwig Tieck, two former school friends from Berlin, undertaking hikes through the Franconian region in the summer of 1793. They are discovering the beauty of German hill countries, medieval towns, castles and churches, and the outstanding achievements of late medieval artists who were little appreciated in the age of Enlightenment. In their enthusiastic encounters with nature and art, the two friends become aware of the presence of the infinite in the finite. While medieval artists adhered to divine orders, modern artists strive for self-realization, autonomy and freedom, sinking into melancholy and "world-weariness". In contrast, Wackenroder develops the theory of the three languages. First there is the "language of words", which serves rational understanding. Then there is the "language of nature", which enables man to experience God's creative powers. And finally, there is the "language of art", which mediates between the other two languages and points beyond the sensually perceptible, thus offering man the possibility of a transcendental experience.

#### Keywords

Early Romanticism, Wilhelm Wackenroder, Ludwig Tieck, Art Theory, The Theory of the Three Languages, The Infinite in the Finite

#### 1 Das Licht der Aufklärung verblasst

Das Licht der Aufklärung verliert gegen Ende des 18. Jahrhunderts an Glanz. Der Glaube an die Durchsichtigkeit, Berechenbarkeit und Gestaltbarkeit der Welt ist in eine Krise geraten, das pragmatisch-rationalistische Pathos der Vorhersehbarkeit und Planbarkeit hat an Überzeugungskraft verloren. Die letzten Jahre dieses "aufgeklärten" Jahrhunderts werden von Wirtschaftskrise und Krieg begleitet. Kann man den ersten Akt der Französischen Revolution noch mit Hegel als Tat der Vernunft und Triumph des Gedankens verstehen, lässt der zunehmende Terrorismus der Jakobiner eher die dunkle Natur des Menschen als den hellen, planenden Verstand zum Durchbruch kommen.

#### XIV - 6.2 Mehrsprachigkeit und religiöse Bildung [Multilingualism and Religious Education]

Von Yauheniya Danilovich

#### Zusammenfassung

Bedingt durch Migration und gesellschaftliche Entwicklungen steigt die religiöse Pluralität in Deutschland. Erkennbar wird diese Entwicklung an Verschiebungen innerhalb der religiösen Landschaft: Während die Zahlen der Mitglieder der beiden großen christlichen Kirchen sinken, steigen die Zahlen der kleineren Konfessionen und des Islams an, gleichzeitig ist eine kontinuierliche Verstärkung des Trends zur Konfessionslosigkeit zu beobachten. Diese Entwicklungen gehen mit einer steigenden sprachlichen Heterogenität einher, bedingt u. a. durch Migration, aber auch Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Exemplarisch steht hierfür die überwiegend migrationsbedingte Präsenz der Orthodoxen Kirche in Deutschland mit ca. 2 Mio. Gläubigen als mittlerweile drittgrößte christliche Konfession. An diesem Beispiel werden im vorliegenden Beitrag verschiedene Aspekte der Intersektion von Sprache und Religion ausgeführt. Einstellungen und Praktiken im Umgang mit sprachlicher Heterogenität werden mit Fokus auf der orthodoxen religiösen Bildung dargestellt. Anschließend werden Überlegungen für einen sprachsensiblen Religionsunterricht angestellt, indem ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Modells der Elementarisierung in Bezug auf die sprachliche Dimension gemacht wird.

#### Schlagwörter

sprachliche Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Orthodoxie, orthodoxer Religionsunterricht, Elementarisierung, sprachsensibler Religionsunterricht

#### Summary

Due to migration and social developments, religious plurality in Germany is increasing. This development can be seen in the shifts within the religious landscape: while the number of members of the two major Christian churches is decreasing, the number of members of smaller denominations

Submitted May 25, 2021, and accepted for publication August 23, 2021

Editor: Thorsten Knauth

and Islam is increasing. At the same time, the trend toward non-denomination continues. These developments go hand in hand with increasing linguistic heterogeneity, due to migration but also belonging to a particular religion or denomination. An example of this is the predominantly migration-related presence of the Orthodox Church in Germany with around 2 million believers, which is now the third largest Christian denomination in this country. Using this example, various aspects of the intersection of language and religion are discussed in the present article. Attitudes and practices in dealing with linguistic heterogeneity are presented with a focus on Orthodox religious education. Then, considerations for language-sensitive Religious Education are made by suggesting to further develop the model of elementarisation with regard to the linguistic dimension.

#### Keywords

Linguistic Heterogeneity, Multilingualism, Orthodoxy, Orthodox Religious Education, Elementarisation, Language-sensitive Religious Education

#### 1 Religionsunterricht als Teil der schulischen Bildung

Religionsunterricht ist in Deutschland nach Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach in der Schule und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. In den meisten Bundesländern ist Religionsunterricht ein Pflichtfach, das benotet wird und versetzungsrelevant ist. Im Falle der Abmeldung ist stattdessen die Teilnahme am Fach Ethik verpflichtend. Der Religionsunterricht gehört somit zum schulischen Fächerkanon und leistet seinen Beitrag zur Allgemeinbildung.

Mehrere für den Religionsunterricht relevante Heterogenitätsaspekte wurden in den letzten Jahrzehnten in der Religionspädagogik diskutiert. Ein prominentes Beispiel ist die steigende religiöse Pluralität, die aktuelle religionspädagogische Diskussionszusammenhänge prägt. Zu nennen sind außerdem interreligiöses und interkonfessionelles Lernen sowie Konfessionslosigkeit als Herausforderung im Religionsunterricht. Bei der Beschäftigung mit religiöser Pluralität wird immer wieder auf Migrationsprozesse als für sie wichtiger Faktor hingewiesen.<sup>2</sup> Die Schrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) "Religiöse Bildung in der migrationssensiblen Schule" betont: "Migrationssensibilität schließt Religionssensibilität ein. Religionssensibilität ist nicht allein Aufgabe der Religionslehrerinnen und -lehrer, sondern sollte im gesamten Raum der Schule zum Tragen kommen".<sup>3</sup>